

Leitfaden



für die Kirchen des Kantons Luzern.

Zum Umgang mit Asyl Suchenden ausserhalb der Asyl-
Strukturen, insbesondere mit Nichteintretensentscheid (NEE).

Ein Wort zuvor

Seit 1998 existiert die gemeinsame Kommission der Luzerner Landeskirchen für Asyl- und Flüchtlingsfragen. Sie ist Ausdruck davon, dass sich die Kirchen des Kantons Luzern – als Behörde und als Pastoral – ungeteilt für das Wohl von Flüchtlingen einsetzen und die Sorge um den fremden Menschen als zu ihrem Grundauftrag gehörend verstehen.

Die Broschüre «Passantenhilfe» des Bistums Basel (2003) widmet dem kirchlichen Umgang mit Asylsuchenden einen eigenen Abschnitt. Die Situation der Angesprochenen hat sich aber seit April 2004 solummassen verändert, dass neue Orientierungshilfen notwendig sind. Durch die Verschärfungen des Asyl- und Ausländerrechts – als Folge der Sparmassnahmen des Bundes – wurden erstmals Asylsuchende aus der bewährten Betreuungsstruktur und der damit verbundenen Fürsorge ausgeschlossen. Sich selber überlassen, wurden Menschen in die Illegalität gedrängt.

Der vorliegende Leitfaden geht auf die besondere Situation von Asylsuchenden des Kantons Luzern ein, die von den Asyl-Strukturen – insbesondere durch einen Nichteintretensentscheid (NEE) – ausgeschlossen wurden.

Der Leitfaden möchte dazu dienen, kirchliche Institutionen zu sensibilisieren und zu informieren, auf bestehende Hilfsangebote aufmerksam zu machen und so den Kontakt mit Betroffenen zu erleichtern und zu wagen.



Ausserhalb der Asyl- fürsorge | Nichteingrenzungs- entscheid oder Ausschluss

Auf den 1. April 2004 trat das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 in Kraft. Das Gesetz führte wesentliche Neuerungen im Asyl- und Ausländerrecht ein. Die wichtigsten:

- Asyl Suchende, die einen NEE erhalten (ihr Asylgesuch wird materiell gar nicht geprüft), werden durch den rechtskräftigen Entscheid von der Asylfürsorge ausgeschlossen.
- Der Bund übernimmt für die Betroffenen keine Fürsorgekosten.
- Die Ausgeschlossenen haben kein Bleiberecht in der Schweiz und sind aufgefordert, unser Land zu verlassen.
- Geraten sie in eine Zwangslage, haben sie nur noch Anspruch auf minimale Nothilfe.

Weitere Verschärfungen sind vorgesehen. So sollen sämtliche Personen mit abgeschlossenem Verfahren und abgelehntem Asylgesuch von der Asylfürsorge ausgeschlossen werden.

Die Behörden gehen davon aus, dass sie als Folge davon ausreisen und unser Land verlassen werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies sicher für eine erhebliche Zahl zutreffen wird. Eine namhafte Gruppe aber wird trotz Fürsorgezugang in unserem Land bleiben und versuchen, sich irgendwie durchzuschlagen.

Das Leben papierloser Menschen ist geprägt von Angst. Von der Angst, entdeckt zu werden. Von der Angst, sich in schwerwiegender Not bei den Behörden zu melden oder ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie diese nötig haben.

Einschätzung der Situation

Abgewiesene Asyl Suchende oder Personen mit NEE sind nicht einfach als solche erkennbar. Oft ist es sehr schwierig, die aktuelle Situation Betroffener wirklich zu erfassen.

Der erste Kontakt erfordert deshalb viel Geduld und Zeit, auch Einfühlungsvermögen, damit Hilfe Suchende Vertrauen fassen können. Hören Sie als Angesprochene aufmerksam zu. Bereits das kann ermutigen.

Folgende Abklärungen helfen mit, ein genaueres Bild zu machen:

- Kann sich die Person durch Pass, N-Ausweis oder weitere Dokumente ausweisen?
- Hat sie vom BFM (Bundesamt für Migration) einen Nichteintretentscheid (NEE) erhalten und kann sie diesen vorweisen?
- Ist sie besonders verletzlich (mindejährig, alt, krank etc.)?
- Hat sie sich bereits beim Sozialamt gemeldet?

Darüber hinaus können Menschen ohne gültige Papiere und Aufenthaltsstatus keinen eigenen Wohnraum mieten und sich gegen Ausbeutung rechtlich nicht zur Wehr setzen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Betroffene vermehrt bei Pfarreien, kirchlichen Institutionen oder Sozialdiensten melden und um Hilfe anfragen werden, ist gross.

Hier sind wir als Kirchen gefordert, uns mit einer komplexen Thematik auseinander zu setzen und dabei hoffentlich auch zu spüren, wie sehr sie unseren eigentlichen Auftrag berührt.



Mögliche Unterstützung

- Ist sie dem Kanton Luzern zuge- teilt (der für die Wegweisung zu- ständige Kanton ist allenfalls aus dem NEE ersichtlich)?
 - War die Person schon
 - bei der Polizei?
 - beim AMIGRA (Amt für Migration, ehem. Fremden- polizei)?
 - bei der Caritas (Caritas Luzern oder Rechtsdienst Caritas Schweiz)?
 - Wo war die Person zuletzt unter- gebracht (Zentrum, Notschlaf- stelle, privat)?
 - Gibt es eine Gemeinde, die zu- ständig ist oder war?
 - Gibt es persönliche Kontakte, die mit einbezogen werden könnten?

Sozialamt, der Polizei und dem Amt für Migration – melden und für sie zur Verfügung halten.

Nothilfe im Kanton Luzern

Unser Kanton hat die Nothilfe wie folgt geregelt:

Beanspruchende melden sich bei den Sozialämtern der Gemeinden. Von dort werden sie zur Abklärung der Identität und des Aufenthaltssta- tus' an die Kantonspolizei verwiesen. In Rücksprache mit dem Amt für Migration werden Status und Identität geklärt, auch, ob die fragliche Person bereit ist, auszureisen oder in Aus- schaffungshaft genommen werden soll.

Ist die Bereitschaft zur Ausreise da, organisiert das Amt für Migration diese und vermittelt, falls notwendig, Nothilfe. Ist die Ausreise nicht mög- lich oder organisierbar, bleibt der verfassungsmässige Anspruch auf Hilfe in der Notlage bestehen.

Der Entscheid zum Ausrichten der Nothilfe liegt beim Kantonalen Sozialamt. Die Praxis hat sich so eingespield, dass alle, die Nothilfe beanspruchen können, vom städti- schen Sozialamt mit einem Dach über dem Kopf und Lebensmittelgut- schein versorgt werden. Einzelpersonen übernehmen in einer Notschlafstelle, die sie tagsüber ver- lassen müssen. Sie verfügen über kein Bargeld. Für verletzte Personengruppen wie Familien mit Kindern, Schwän- gere, Minderjährige, alte oder kranke Menschen, werden individuelle, der Situation angepasste Lösungen gesucht.

Nothilfe

Grundsätzlich haben auch abgewie- sene Asyl Suchende in Notlage einen verfassungsmässigen Anspruch auf Nothilfe. Sie umfasst als minimale Unterstützung Nahrung, medizini- sche Grundversorgung und ein Ob- dach. Nothilfe kann aber nur ausgerichtet werden, wenn sich die Hilfe Suchen- den auch bei den Behörden – dem



Weitere Hilfe

Grenzen der Nothilfe Personen, die Nothilfe beanspruchen, gehen das Risiko ein, in Ausschaffungshaft genommen zu werden!

Diese Hürde wird viele Betroffene davon abhalten, um Nothilfe anzufragen. Gerade diese Personengruppe kann in aller Regel von Pfarreien und Kirchgemeinden nur schwerlich aufgenommen und beherbergt werden.

Hilfe der Kirchen

Im Vordergrund stehen deshalb einfachere Hilfestellungen:

- Begleitung und Unterstützung beim Beantragen von Nothilfe.
- Erläutern der Rechtslage: Mit der Rechtskraft des NEE-Entscheids erlischt der Anspruch auf Sozialhilfe im Rahmen des Asylgesetzes und die Ausreise muss angetreten werden.
- Finanzielle Unterstützung, wo sie sinnvoll ist.

- Abgabe von Gutscheinen für Lebensmittel,
- für Notschlafstellen,
- für Fahrscheine.

Machen Sie sich in jedem Fall ein genaueres Bild der Situation, bevor Sie Unterstützung leisten. Mit dem Einverständnis des Hilfesuchenden Menschen und zu Ihrer eigenen Unterstützung ist es empfehlenswert, Rücksprache mit der Caritas Luzern zu nehmen.

Caritas Luzern
Morgartenstrasse 19, Luzern
Telefon 041 210 00 66
Fax 041 210 00 22
E-Mail mail@caritas-luzern.ch

oder

Rechtsberatung Caritas Schweiz
Löwenstrasse 3, Luzern
Telefon 041 419 23 85
Fax 041 419 24 26
E-Mail info@caritas.ch

Sie erhalten bei der Caritas Informationen zur rechtlichen Situation, aber auch Hinweise zur konkreten Umsetzung einfacher praktischer Hilfestellungen.

Neben all der zweckmässigen Unterstützung dürfen die schlichte menschliche Zuwendung – die auch als vorübergehende Entlastung von Betroffenen ihren grossen Sinn hat – und die gesellschaftliche Verantwortung, in die wir als Kirchen eingebunden sind, nicht vergessen gehen.

Eine Verantwortung, die uns nicht nur nach dem persönlichen Wohl der/des einzelnen Asyl Suchenden, sondern auch nach der Beschaffenheit der Asylpolitik unseres Landes fragen lassen muss.

Wenn Sie sich als Kirchgemeinde oder Pfarrei nach sorgfältiger Abklärung der Situation weitergehend für einen, von der Asylfürsorge aus geschlossenen Menschen einsetzen wollen, ist es wichtig, damit keine Versprechungen zu verbinden.

Möglichkeiten der weiteren Unterstützung wären etwa: Beherbergung, Unterschriftensammlung, politische Vorstösse, Gewährung von Kirchenasyl. Aber: Die Asylrealität ist hart. Auch wenn uns die christlichen Grundwerte in Pflicht nehmen: Ein weiterführendes Engagement und auch die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen wollen gut überlegt und abgeschätzt sein.

Bei Bedarf kann die Kommission der Landeskirchen für Asyl- und Flüchtlingsfragen mit Unterstützung der Caritas eine erfahrene Fachgruppe einberufen, die kirchliche Institutionen in der konkreten Situation berät und begleitet.

Gemeinsam vor dir

Wir sind GEMEINSAM vor dir,
mit allem, was uns trennt,
mit allem, was uns verbindet.
Mit unserer eigenen Sprache,
mit unserer eigenen Geschichte,
mit unserer Kultur,
die anders ist.

Wir sind da,
mit der gleichen Sorge
um unsere Kinder,
mit der gleichen Hoffnung
auf Wohlergehen für unsere
Familien,
mit der gleichen Sehnsucht,
irgendwo daheim zu sein,
die eigenen Lieder zu singen,
das eigene Brot
in Frieden zu essen.

Wir sind GEMEINSAM vor dir,
dass du uns –
über alle Grenzen hinweg –
ein Wort schenkst,
das begegnen lässt.



Kommission der Luzerner Landeskirchen für Asyl- und Flüchtlingsfragen

Kontaktadressen

Christkatholische Kirchgemeinde
Museggstrasse 15, 6004 Luzern
Telefon 041 410 33 00
jebelean@bluewin.ch

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern
Synodalsekretariat
Hertensteinstrasse 30, 6004 Luzern
Telefon 041 417 28 80
synodalrat@lu.ref.ch
www.refluzern.ch

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern
Synodalverwaltung
Abendweg 1, 6000 Luzern 6
Telefon 041 419 48 48
verwaltung@kathkircheluern.ch
www.lu.kath.ch